

# **BVGer D-4714/2015 vom 16. Dezember 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-12-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-4714\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4714_2015)

FR: TAF D-4714/2015 du 16 décembre 2015

IT: TAF D-4714/2015 del 16 dicembre 2015

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM (beziehungsweise das vormalige BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was vorliegend nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

### **E. 1.3.1**

Der Bundesrat beschloss am 13. Dezember 2013 mittels der Verordnung über eine Teilkraftsetzung der Änderung vom 14. Dezember 2012 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 - unter dem Vorbehalt der in Abs. 2 und 3 der genannten Verordnung aufgeführten Artikel - die Inkraftsetzung der Änderung vom 14. Dezember 2012 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (BBl 2012 9685) per 1. Februar 2014. Dabei wurde unter anderem Art. 111c AsylG ergänzend eingefügt, der Mehrfachgesuche neu regelt. Gemäss Abs. 2 der Übergangsbestimmungen des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 betreffend die Änderung vom 14. Dezember 2012 gilt bei Wiedererwägungs- und Mehrfachgesuchen für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 14. Dezember 2012 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 hängigen Verfahren bisheriges Recht in der Fassung vom 1. Januar 2008. Das vorliegende Gesuch, welches vom SEM als drittes Asylgesuch behandelt wurde, datiert vom 23. Juni 2014. Demnach sind vorliegend die Bestimmungen des AsylG in der aktuellsten Fassung anwendbar.

### **E. 1.3.2**

Aus den Materialien zur Asylgesetzrevision vom 14. Dezember 2012 und insbesondere dem neuen Art. 111c AsylG (in Kraft seit 1. Februar 2014) ergibt sich, dass nach revidiertem Recht über Mehrfachgesuche grundsätzlich in einem Aktenverfahren ohne weitere Anhörung der Gesuchstellenden entschieden werden soll. Art. 29 AsylG (Anhörung zu den Asylgründen) soll bei Mehrfachgesuchen nicht mehr zur Anwendung kommen (vgl. Grundsatzentscheid BVGE 2014/39 E. 4.3 und Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-4083/2015 vom 30. Juli 2015 E. 6.2).

### **E. 2**

Die beiden ersten Asylverfahren des Beschwerdeführers sind bezüglich Asyl und Flüchtlingseigenschaft rechtskräftig abgeschlossen worden. Im vorliegenden Verfahren wurde die Verweigerung des Asyls nicht angefochten. Prozessgegenstand sind demnach die Fragen, ob der Beschwerdeführer aufgrund exilpolitischer Aktivitäten die Flüchtlingseigenschaft erfüllt und ob der Wegweisungsvollzug zurecht angeordnet wurde.

### **E. 3**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 5.1**

Im Folgenden bleibt zu prüfen, ob der Beschwerdeführer durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimatland einen Grund für eine zukünftige Verfolgung durch die sudanesischen Behörden im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG gesetzt hat und deshalb die Flüchtlingseigenschaft erfüllt.

### **E. 5.2**

Subjektive Nachfluchtgründe sind dann anzunehmen, wenn eine asylsuchende Person erst durch die Flucht aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hat. Personen mit

subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar kein Asyl, werden jedoch unter bestimmten Umständen (vgl. Art. 3 Abs. 4 AsylG) als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. Art. 54 AsylG; BVerwGE 2009/28 E. 7.1 und Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-4301/2008 vom 28. Februar 2011). Einschränkend zur bisherigen Gesetzgebung und Rechtsprechung führen subjektive Nachfluchtgründe seit dem Inkrafttreten der Asylgesetzrevision vom 14. Dezember 2012, in Kraft seit dem 1. Februar 2014, unter Vorbehalt des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK; SR 0.142.30) nur noch dann zur Anerkennung als Flüchtling, wenn die durch das Verhalten nach der Ausreise entstandenen Gründe die Fortsetzung einer bereits im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind (vgl. Art. 3 Abs. 4 AsylG i.V.m. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 14. Dezember 2012).

### **E. 6.1**

Im Sudan dient der Geheimdienst NISS als Instrument der National Congress Party (NCP) und der Regierung dazu, landesweit Kritiker einzuschüchtern oder zum Schweigen zu bringen, darunter Mitglieder der Opposition, Studenten, Journalisten, Menschenrechtsaktivisten, Aktivisten der Zivilgesellschaft sowie Angehörige von nationalen und internationalen Nichtregierungs- und UN-Organisationen. Ins Visier der sudanesischen Behörden und insbesondere des sudanesischen Geheimdienstes geraten Personen dann, wenn sie sich politisch engagieren, sich kritisch gegen die Regierung und die NCP sowie gegen Behörden oder über die Lage in den aktuellen Konfliktregionen (South Kordofan, Blue Nile, Darfur) äussern oder verdächtigt werden, eine Rebellengruppe zu unterstützen. Medien werden weiterhin und seit Januar 2011 noch aggressiver zensuriert, Publikationen konfisziert, soziale Netzwerke wie Facebook, Twitter und YouTube werden infiltriert, Journalisten eingeschüchtert, verhaftet und gefoltert. Es ist davon auszugehen, dass der sudanesischen Regierung auch exilpolitische Betätigungen von Asylsuchenden bekannt werden. Der sudanesischen Geheimdienst beschäftigt sich im Ausland mit der Überwachung und Kontrolle von sudanesischen Oppositionsbewegungen. Die nachrichtendienstlichen Erkenntnisse werden im Sudan ausgewertet und unter anderem militärischen Stellen zur Verfügung gestellt. Zu beachten ist, dass nicht jede politische Aktivität von sudanesischen Personen im Ausland beobachtet wird. Eine solche umfassende Beobachtung dürfte die finanziellen, technischen und personellen Möglichkeiten der sudanesischen Regierung schlicht überschreiten. Im Blickpunkt der Regierung dürften jedoch solche Personen stehen, die sich aufgrund besonderer Umstände aus dem eher anonymen Kreis der blossen Teilnehmer an politischen Veranstaltungen von Exilorganisationen herausheben. Der EGMR stellte in seinem Urteil vom 7. Januar 2014 (vgl. E. 3.2 oben) fest, die Situation von politischen Opponenten der sudanesischen Regierung sei sehr unsicher. Es seien nicht nur Personen mit herausragendem politischem Profil gefährdet, sondern alle Personen, welche das aktuelle Regime ablehnten oder einer solchen Ablehnung verdächtigt würden. Bezüglich exilpolitischer Aktivitäten stellte der Gerichtshof grundsätzlich fest, dass im Ausland politisch aktive Sudanesen, insbesondere wenn sie mit dem Sudan Liberation Movement (SLM) in Verbindung gebracht würden, von den sudanesischen Behörden registriert würden (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts D-7162/2010 vom 29. Oktober 2012 E. 5.1 sowie D-3777/2014 vom 17. August 2015 E. 3.2 und 5.3 sowie die dort angegebenen Quellen).

### **E. 6.2**

Hinweise für die Gefährdungslage vor Ort ergeben sich auch aus BVGE 2013/5 vom 4. Februar 2013 E. 5.3.10: So gerieten gemäss den vorliegenden Quellen Personen dann ins Visier der sudanesischen Behörden und insbesondere des Geheim- und Sicherheitsdienstes NISS, wenn sie sich politisch engagieren, sich kritisch gegen die Regierung, die regierende Partei, gegen Behörden oder über die Lage in Darfur äussern oder verdächtigt würden, eine Rebellengruppe zu unterstützen, unabhängig von der regionalen Herkunft oder der Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe.

### **E. 6.3**

In BVGE 2013/21 beziehungsweise im Urteil E-1979/2008 vom 31. Mai 2013 stellte das Gericht fest, in den vergangenen Jahren seien immer wieder Menschenrechtsaktivisten, Journalisten, Anwälte, politisch aktive Studenten und aktive Mitarbeiter von lokalen NGOs vom NISS festgenommen worden. Ferner müssten sudanesische Staatsangehörige nach einem längeren Auslandsaufenthalt bei einer Rückkehr mit Anhörungen durch die sudanesischen Sicherheitsorgane rechnen. Dabei würden auch Fragen nach etwaigen Kontakten zur Auslandopposition gestellt (E. 10.5 [nicht publiziert]).

### **E. 6.4**

Die Lage von Journalisten im Sudan beziehungsweise die Pressefreiheit ist in der Tat oftmals prekär. Bereits im September 2010 forderte Amnesty International einen Verfolgungsstopp durch die Sicherheitskräfte. Die Bedrohungen und Einschüchterungen müssten aufhören. Im Vorfeld der allgemeinen Wahlen vom April 2015 habe die Unterdrückung kritischer Medien und der Zivilgesellschaft einen neuen Höhepunkt erreicht. Die Übergriffe auf unabhängige Medien gingen vor allem vom NISS aus. Das Recht auf freie Meinungsäusserung sei drastisch eingeschränkt (alt.kleinreport.ch; amnesty.ch; amnesty-sudan.de, alle abgerufen am 27. November 2015). Ob es nach der am 2. Juni 2015 erfolgten Wiederwahl des mit einem Haftbefehl des Internationalen Strafgerichtshofs gesuchten Staatschefs zu einer relevanten Verbesserung auch der Pressefreiheit kommt, erscheint zumindest als fraglich. Gegenwärtig liegt der Sudan gemäss einer Auflistung der Organisation Reporter ohne Grenzen auf Rang 174 und damit auf dem siebtletzten.

### **E. 6.5**

Der Beschwerdeführer bringt im dritten Asylgesuch nicht vor, als Mitglied einer (Exil-)Oppositionsbewegung in führender Position tätig zu sein. Im Weiteren ergeben sich - wie vom SEM erwähnt - Ungereimtheiten im Zusammenhang mit den im jetzigen Verfahren eingereichten UNOG-Badges beziehungsweise der geltend gemachten Teilnahme an gewissen Veranstaltungen in C.\_\_\_\_\_, wobei aber seine wiederholte dortige Präsenz unbestritten ist. Allerdings ist es ihm nicht gelungen, die geltend gemachte Vorverfolgung glaubhaft zu machen. Hingegen ist offensichtlich, dass er sich namentlich in elektronischen Medien immer wieder zu politischen Belangen vor Ort äussert und dies - wenn auch offenbar nicht immer mit gleicher Intensität - seit über einem Jahrzehnt. Das SEM weist indes zurecht darauf hin, seine Beiträge hätten mitunter insofern einen eher "informativen" Gehalt, als er das sudanesisches Regime kritisiere, indem er Feststellungen anderer Publikationen wiedergebe, ohne aber dabei eigene Argumente zu formulieren, erwähnt aber auch einen Artikel (...), für welchen diese Einschätzung modifiziert werden müsse. Tatsache ist jedenfalls, dass er über einen langen Zeitraum hinweg an Veranstaltungen teilnahm und immer wieder Artikel zu aus der Sicht der Machthaber im Sudan sehr sensiblen Themen veröffentlichte. Ob er dabei eine pointierte eigene Meinung

formulierte oder - wie vom SEM erwogen - oftmals bloss auf entsprechende Berichte verwies, ist insofern zweitrangig, als das Verbreiten solchen Gedankenguts den sudanesischen Machthabern offensichtlich missfallen dürfte. Insgesamt kann bei ihm aber auch in Anbetracht seiner langjährigen Aktivitäten nicht von einer entscheidenden Schärfung des politischen Profils in letzter Zeit ausgegangen werden. Andererseits ist unbestritten, dass er vor Jahren beispielsweise auch als Redner (...) aufgetreten ist und in früheren Verfahren vor den Asylbehörden darlegte, gewisse Veranstaltungen in regimekritischen Kreisen organisiert zu haben. Zudem nahm er wie erwähnt auch an Anlässen der UNOG in B. \_\_\_\_\_ teil. Insgesamt weist er so nunmehr ein politisches Profil auf, welches den Argwohn der mit Sicherheit auch in C. \_\_\_\_\_ (verdeckt) operierenden sudanesischen Sicherheitskräfte im Sinne einer Identifizierung und Fichierung als zwar nicht hochkarätigen, aber schon in Anbetracht der langjährigen Aktionen durchaus ernst zu nehmenden Regimegegner erweckt haben dürfte. Aufgrund der gesamten Aktenlage ist davon auszugehen, dass er im Verlaufe seines mittlerweile dreizehnjährigen Aufenthalts in der Schweiz vom sudanesischen Regime nunmehr doch als aktiver Oppositioneller registriert wurde. Vor diesem Hintergrund besteht hinreichender Anlass zur Annahme, dass er bei der Rückkehr in den Sudan mit ernsthaften Nachteilen von Seiten des sudanesischen Regimes zu rechnen hätte. Die geltend gemachte Furcht vor künftiger Verfolgung ist daher als begründet zu erkennen. Da sich die Gefahr der Verfolgung bereits bei einer allfälligen Wiedereinreise in den Sudan zeigen dürfte, besteht kein hinreichender Anlass zur Annahme, dem Beschwerdeführer stünde eine innerstaatliche Schutzalternative zur Verfügung. Bei dieser Sachlage kann die Frage des Beweiswerts des am 16. September 2015 eingereichten Zeitungsartikels offen gelassen werden.

#### **E. 6.6**

Nach dem Gesagten ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Iran (vgl. Art. 54 AsylG) grundsätzlich die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 Abs. 1 und 2 AsylG erfüllt. Zu prüfen ist sodann, ob im vorliegenden Fall die Ausschlussklausel von Art. 3 Abs. 4 AsylG anwendbar ist. Diesbezüglich ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer den Akten beziehungsweise den veranlassten Abklärungen zufolge vor seiner Ausreise aus dem Sudan bereits für eine Zeitung aktiv war und möglicherweise ein Interview mit der unter Bst. A.b genannten Person führte. Er habe über Jahre hinweg ab und zu Artikel geschrieben und sich so eine gewisse redaktionelle Praxis erarbeitet. Die von ihm daraus abgeleiteten Folgen wie Haft und Folter wurden im ersten Asylverfahren indes nicht für glaubhaft erachtet. Es entsteht jedenfalls nicht der Eindruck, dass er sich politisch exponierte. Dies aber offenbar nicht aus grundsätzlichem Desinteresse an der Politik, sondern mutmasslich aufgrund der konkreten Situation vor Ort verbunden mit den in den vorstehenden Erwägungen skizzierten Risiken für Journalisten. Auch kann eine gewisse Selbstzensur der von ihm unterstützten Zeitung nicht ausgeschlossen werden. Im Zeitpunkt der Abklärungen soll besagte Zeitung indes wegen eines staatlichen Verfahrens am Erscheinen gehindert worden sein. Es entsteht insgesamt der Eindruck, dass der Beschwerdeführer dem sudanesischen Regime respektive dem in seinem Heimatland herrschenden politischen System gegenüber bereits vor seiner Ausreise kritisch und ablehnend eingestellt war und diese Überzeugung durchaus auch zum Ausdruck brachte, allerdings nur in sehr eingeschränktem Rahmen und nicht - wie jetzt in der Schweiz - in akzentuierter Weise. Sein exilpolitisches Engagement in der Schweiz muss bei dieser Sachlage als Ausdruck respektive Fortsetzung einer bereits im Heimatland bestehenden regimekritischen Haltung qualifiziert werden. Bereits aus diesem Grund ist die

Ausschlussklausel von Art. 3 Abs. 4 AsylG vorliegend nicht anwendbar.

#### **E. 6.7**

Zusammenfassend ist unter diesen Umständen festzustellen, dass es dem Beschwerdeführer gelungen ist, das Bestehen subjektiver Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG glaubhaft zu machen, ohne dass Art. 3 Abs. 4 AsylG zur Anwendung gelangen würde. In diesem Sinne kann an dieser Stelle offen bleiben, welche Rechtswirkungen die Anwendung von Art. 3 Abs. 4 AsylG haben würde. Damit erfüllt der Beschwerdeführer die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, bleibt jedoch von der Asylgewährung ausgeschlossen. Es kann mithin davon abgesehen werden, auf weitere Vorbringen und die Beweismittel näher einzugehen.

#### **E. 7.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

#### **E. 7.2**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; BVGE 2009/50 E. 9 m.w.H.).

#### **E. 8.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Beim Geltend machen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

#### **E. 8.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

#### **E. 8.3**

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft machen konnte. Der Vollzug der Wegweisung in den Sudan erweist sich daher wegen drohender Verletzung des flüchtlingsrechtlichen Gebots des Non-Refoulement (Art. 5 AsylG) sowie auch mit Blick auf Art. 3 EMRK als unzulässig, da davon ausgegangen werden muss, dass er im Falle seiner Rückkehr ins Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit menschenrechtswidriger Behandlung ausgesetzt wäre.

#### **E. 9**

Diesen Erwägungen gemäss ist die Beschwerde gutzuheissen und der Beschwerdeführer als Flüchtling vorläufig aufzunehmen. Insofern als ihm in der angefochtenen Verfügung die Gewährung von Asyl verweigert und die Wegweisung angeordnet wird, ist dies zu bestätigen.

#### **E. 10.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen. Die vom SEM erhobene Gebühr in der Höhe von Fr. 600.- ist zurückzuerstatten, falls sie bereits geleistet wurde.

#### **E. 10.2**

Dem obsiegenden und vertretenen Beschwerdeführer ist in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 VGKE (SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Nachdem keine Kostennote eingereicht wurde und sich der notwendige Vertretungsaufwand aufgrund der Aktenlage hinreichend zuverlässig abschätzen lässt, ist diese auf Fr. 1'200.- (inklusive Auslagen und allfällige Mehrwertsteuer) festzusetzen und von der Vorinstanz zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.